

RS OGH 1952/3/12 3Ob134/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1952

Norm

ZPO §204 G

Rechtssatz

Hat sich in einem gerichtlichen Vergleich eine Partei das Recht vorbehalten, den Vergleich unter einer bestimmten Voraussetzung "für nichtig zu erklären", so bedeutet dies nicht, daß gegebenenfalls das gleiche Verfahren auf Verlangen dieser Partei fortzusetzen ist, sondern nur, daß der Vergleich mit einer neuen Klage angefochten werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 134/52
Entscheidungstext OGH 12.03.1952 3 Ob 134/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0037342

Dokumentnummer

JJR_19520312_OGH0002_0030OB00134_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at